

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 276c

Potsdam, 08.04.2021

Satzung über die Vergütung von Lehraufträgen
an der Fachhochschule Potsdam
(Lesefassung)

Satzung über die Vergütung von Lehraufträgen an der Fachhochschule Potsdam

(Lesefassung)

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 und § 58 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 18], geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26])) hat der Senat der Fachhochschule Potsdam am 07. April 2021 die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vergütung von Lehraufträgen an der Fachhochschule Potsdam erlassen.

§ 1 Grundlagen

Grundlage für die Vergabe von Lehraufträgen stellt das Brandenburgische Hochschulgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung dar. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis eigener Art zur Hochschule. Diese begründen kein Dienstverhältnis.

§ 2 Stellung und Aufgaben der Lehrbeauftragten

- (1) Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Gegenstand der Lehrveranstaltung und der Umfang der Aufgaben werden bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt.
- (2) Der Lehrauftrag beinhaltet die eigenständige Konzeptionierung und Durchführung der Lehrveranstaltungen sowie die Vor- und Nachbereitung der Lehre. Der/die Lehrbeauftragte hat bei seiner/ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus den Prüfungs- und Studienordnungen oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studiengangs ergeben, zu beachten.
- (3) Der/die Lehrbeauftragte ist im Rahmen der von ihr/ihm durchgeführten Veranstaltung verpflichtet, Nachweise über Lehr- und Lernerfolge (Prüfung und Wiederholungsprüfung) abzunehmen sowie an Akkreditierungen und Evaluationen mitzuwirken.
- (4) Alle mit dem Lehrauftrag verbundenen Prüfungsleistungen (Präsenz und Online) sind Gegenstand der Lehrauftragsvergabe und werden in diesem Rahmen vergütet.

§ 3 Vergütungsstufe

- (1) Für die Vergütung von Lehrbeauftragten, welche zur Ergänzung des Lehrangebots beitragen, werden folgende Vergütungssätze für eine durchgeführte Veranstaltungsstunde von 45 Minuten festgesetzt:
 - Lehrbeauftragte für die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und fachlicher oder methodischer Kenntnisse, die ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder eine auf den Gegenstand der Lehrveranstaltung bezogene gleichwertige Qualifikation haben. 30,00 €
 - Lehrbeauftragte, deren Veranstaltungen vertiefende Kenntnisse und Erfahrungen einschließlich neuerer Entwicklungen im jeweiligen Lehrgebiet erfordern oder deren Veranstaltungen eine besondere Bedeutung haben. Vorausgesetzt wird, dass die/der Lehrbeauftragte ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen (Master) und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrungen vorzuweisen hat. 40,00 €
 - Lehrbeauftragte, welche auf dem Niveau eines professoralen Lehrangebotes ausgeprägte wissenschaftliche Kenntnisse vermitteln. 45,00 €

§ 4 Vergütung von Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz kann vertraglich vereinbart werden, soweit der Anfahrtsweg mehr als 100 km beträgt. Bei Nutzung eines Pkw wird hierbei die "kleine Wegstreckenentschädigung" und bei Nutzung Öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, 07.04.2021